

Bericht

über die Erstellung des

Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2024

des

**Landesverband Erneuerbare Energien
Niedersachsen/Bremen e.V.**

Hannover

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung	2

Anlagen

1	Bilanz
2	Gewinn- und Verlustrechnung
3	Anlagenspiegel
4	Unterzeichnung des Jahresabschlusses
5	Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
6	Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende
Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung von Januar 2025

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V., Hannover,

im Folgenden auch 'Gesellschaft' genannt, hat uns beauftragt,

die Bilanz zum 31. Dezember 2024 (Anlage 1) und

die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 (Anlage 2)

unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung zu erstellen. Unsere Arbeiten erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Einhaltung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten.

In Ausführung dieses Auftrages haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der von uns erstellten Buchführung und der uns vorgelegten Bestandsnachweise unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Satzung erstellt.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Unsere Befragungen waren darauf gerichtet, die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Bestandsnachweise zu beurteilen. Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unsere Erstellungsarbeiten wurden mit Unterbrechungen im Monat September durchgeführt. Abschlussunterlagen, die von uns im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellt wurden, haben wir der Gesellschaft ausgehändigt.

Einzelne Jahresabschlussposten sind in den Anlagen 5 und 6 erläutert und aufgegliedert.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung von Januar 2025 maßgebend.

2. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellungsarbeiten erteilen wir dem als Anlagen 1 bis 2 beigefügten Jahresabschluss des Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V., Hannover, zum 31. Dezember 2024 die folgende Bescheinigung:

" Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Leer, 17. September 2025

AKTIVA Steuerberatungsgesellschaft mbH



Merle Steinhauer
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

[illegible]

**Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024
der
Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.
Hannover**

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.353.157,05	1.101.021,90
2. sonstige betriebliche Erträge	18.277,66	12.277,59
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	253.235,01	188.007,46
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	485.809,48	468.434,32
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	111.346,40	105.241,66
davon für Altersversorgung:	€ 603,66	
Vorjahr:	€ 603,66	
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13.728,26	11.771,21
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	333.102,35	217.050,29
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.570,44	2.986,11
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>3.315,43</u>	<u>787,57</u>
9. Ergebnis nach Steuern	<u>183.468,22</u>	<u>124.993,09</u>
10. Jahresüberschuss	183.468,22	124.993,09
11. Einstellungen in die Rücklagen		
in andere Gewinnrücklagen	<u>180.674,92</u>	<u>121.025,33</u>
12. Bilanzgewinn	<u><u>2.793,30</u></u>	<u><u>3.967,76</u></u>

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.

Anlagenspiegel

Bilanzposten	Anschaffungs-/ Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2024 €	Stand 01.01.2024 €	Zuführungen €	Abgänge/ Umbuchungen €	Stand 31.12.2024 €	Stand 31.12.2023 €	Stand 31.12.2024 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	866,00	0,00	0,00	866,00	225,00	87,00	0,00	312,00	641,00	554,00
II. Sachanlagen										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.783,01	7.414,26	1.767,15	66.430,12	46.720,01	13.641,26	1.766,15	58.595,12	14.063,00	7.835,00
	61.649,01	7.414,26	1.767,15	67.296,12	46.945,01	13.728,26	1.766,15	58.907,12	14.704,00	8.389,00

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Hiermit unterzeichnen wir als Vorstand den Jahresabschluss des Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. zum 31. Dezember 2024, der aus folgenden Teilen besteht:

- Bilanz zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von € 540.162,12
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 mit einem Bilanzgewinn von € 2.793,30

und bestätigen, dass in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden enthalten sind.

Hannover, 17. September 2025

gez. der Vorstand

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
(Die Vorjahreszahlen sind in Klammern angegeben.)

AKTIVA

A. Anlagevermögen	€ 8.389,00
	(€ 14.704,00)

Hinsichtlich der Entwicklung des Anlagevermögens nach der Bruttomethode wird auf den Anlagenspiegel (Anlage 3) verwiesen.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	€ 554,00
	(€ 641,00)

1. <u>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>	€ 554,00
	(€ 641,00)

II. Sachanlagen	€ 7.835,00
	(€ 14.063,00)

1. <u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€ 7.835,00
	(€ 14.063,00)

B. Umlaufvermögen	€ 529.741,34
	(€ 364.246,32)

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€ 37.490,80
	(€ 22.749,59)

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€ 4.748,10
	(€ 2.963,10)

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Saldenliste bzw. im Einzelnen nachgewiesen und zum Nennwert bewertet.

Die fälligen Beträge waren bis zum Abschluss der Jahresabschlusserstellung ausgeglichen.

2. <u>Forderungen aus Mitglieds- und Unterstützungsbeiträgen</u>	€ 0,00
	(€ 375,00)

3. <u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	32.742,70
	(€	19.411,49)

Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Kautionen	15.946,23	15.946,23
Umsatzsteuer	13.479,47	3.354,46
Gewerbsteuerforderung	267,00	0,00
Übrige	3.050,00	110,80
	<u>32.742,70</u>	<u>19.411,49</u>

**II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**

€	492.250,54
(€	341.496,73)

Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
DKB Kto. 2126935143	276.619,75	0,00
DKB Kto. 1027786969	198.000,00	150.000,00
DKB Kto. 1020761290	17.630,79	40.834,10
DKB Kto. 2122332311	0,00	150.662,63
	<u>492.250,54</u>	<u>341.496,73</u>

Das Guthaben bei dem Kreditinstitut ist durch gleich lautende Kontoauszüge belegt.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

€	2.031,78
(€	1.200,00)

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Rücklagen	
1. andere Gewinnrücklagen	€ 497.051,09 (€ 316.376,17)
II. Gewinn-/Verlustvortrag	€ 4.414,03 (€ 446,27)
1. <u>wirtschaftlicher Bereich</u>	€ 5.049,14 (€ 980,18)
2. <u>Vermögensverwaltung</u>	€ -635,11 (€ -533,91)
II. Bilanzgewinn	€ 2.793,30 (€ 3.967,76)
B. Rückstellungen	€ 25.851,24 (€ 17.209,55)

1. <u>Steuerrückstellungen</u>	€ 758,10 (€ 0,00)
--------------------------------	-----------------------

Es handelt sich um noch nicht fällige Umsatzsteuer.

2. <u>sonstige Rückstellungen</u>	€ 25.093,14 (€ 17.209,55)
-----------------------------------	-------------------------------

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2024 €
a) Personalkosten	13.209,55	13.209,55	0,00	15.093,14	15.093,14
b) Jahresabschlusskosten	4.000,00	0,00	0,00	6.000,00	10.000,00
	17.209,55	13.209,55	0,00	21.093,14	25.093,14

zu a)

Ausgewiesen wird der voraussichtliche Rückstellungsbedarf für Urlaubsrückstände der Arbeitnehmer, die erst im Geschäftsjahr 2025 genommen werden. Hinsichtlich der den Belegschaftsangehörigen bis zum Bilanzstichtag zustehenden, jedoch nicht genommenen Urlaubstagen lag eine Einzelaufstellung vor. Die Urlaubsrückstände wurden mit dem Bruttoentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zurückgestellt.

zu a)

Der Ausweis betrifft die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024.

C. Verbindlichkeiten	€	10.052,46
	(€	42.150,57)

1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	3.105,93
	(€	13.989,79)

davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:	T€	3,1
Vorjahr:	T€	14,0

Die Verbindlichkeiten sind am Bilanzstichtag durch eine Saldenliste bzw. im Einzelnen nachgewiesen und zum Erfüllungsbetrag bewertet.

2. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	6.946,53
	(€	28.160,78)

davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:	T€	6,9
Vorjahr:	T€	28,2

davon aus Steuern:	T€	5,9
Vorjahr:	T€	27,2

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	T€	1,0
Vorjahr:	T€	1,0

Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
<u>aus Steuern:</u>		
Lohn- und Kirchensteuer	5.964,31	6.058,06
Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	11.687,62
Umsatzsteuer Geschäftsjahr	0,00	9.447,87
<u>im Rahmen der sozialen Sicherheit:</u>		
Krankenkassen	982,22	964,97
Übrige	0,00	2,26
	6.946,53	28.160,78

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(Die Vorjahreszahlen sind in Klammern angegeben.)

1. <u>Umsatzerlöse</u>	€	1.353.157,05
	(€	1.101.021,90)

Zusammensetzung:

	2024 €	2023 €
Mitgliedsbeiträge Ideeler Bereich	844.721,55	708.654,40
Tarmstedter Ausstellung Wirtschaftlicher Bereich	172.760,00	105.010,00
Branchentag Wirtschaftlicher Bereich	146.144,29	144.034,11
Wind GisKI Einnahmen Förderprojekt Ideeler Bereich	104.395,61	93.183,31
Kooperationen/Projekte/Unterstützungsbeiträge Ideeler Bereich	65.500,00	37.700,00
Untervermietung Büro Vermögensverwaltung	9.787,00	9.238,08
Hannover Messe Wirtschaftlicher Bereich	6.750,00	0,00
Ideen Expo Wirtschaftlicher Bereich	1.360,00	0,00
Workshop Ideeler Bereich	1.312,64	2.804,17
Sonstige betriebliche Einnahmen Ideeler Bereich	425,96	397,83
	<u>1.353.157,05</u>	<u>1.101.021,90</u>

2. <u>sonstige betriebliche Erträge</u>	€	18.277,66
	(€	12.277,59)

Zusammensetzung:

	2024 €	2023 €
periodenfremde Erträge	10.885,79	6.003,87
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	<u>7.391,87</u>	<u>6.273,72</u>
	<u>18.277,66</u>	<u>12.277,59</u>

3.	<u>Materialaufwand</u>	€	253.235,01
		(€	188.007,46)

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren

€	253.235,01
(€	188.007,46)

Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Tarmstedter Ausstellung Wirtschaftlicher Bereich	133.317,15	87.827,50
Branchentag Wirtschaftlicher Bereich	100.872,94	100.179,96
Hannover Messe Wirtschaftlicher Bereich	17.147,55	0,00
EnergyDecentral Wirtschaftlicher Bereich	1.890,65	0,00
Ideen Expo Wirtschaftlicher Bereich	6,72	0,00
	<u>253.235,01</u>	<u>188.007,46</u>

4.	<u>Personalaufwand</u>	€	597.155,88
		(€	573.675,98)

a)	<u>Löhne und Gehälter</u>	€	485.809,48
		(€	468.434,32)

Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Gehälter	488.400,52	459.188,68
Aushilfslöhne	3.677,76	7.813,84
Fahrtkostenerstattungen Whg./Arbeitsstätte	2.881,20	951,80
Personalentwicklung/Schulungen/Klausuren	0,00	480,00
Zuschüsse Agentur für Arbeit	-9.150,00	0,00
	<u>485.809,48</u>	<u>468.434,32</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und für Unterstützung

€	111.346,40
(€	105.241,66)

Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Gesetzliche Sozialaufwendungen	106.448,02	99.754,25
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.712,90	2.373,71
freiwillige soziale Aufwendungen	2.581,82	2.510,04
Aufwendungen für Altersversorgung	603,66	603,66
	<u>111.346,40</u>	<u>105.241,66</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen

€	13.728,26
(€	11.771,21)

Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Sachanlagen	7.727,00	10.673,54
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.914,26	1.010,67
Immaterielle Vermögensgegenstände	87,00	87,00
	<u>13.728,26</u>	<u>11.771,21</u>

6.	<u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	€	333.102,35
		(€	217.050,29)

Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
sonstige Beratung inhaltliche Arbeit	109.406,22	0,00
Raumkosten	85.209,09	87.109,85
Werbe- und Reisekosten	44.610,87	27.072,62
Porto, Telefon und IT-Kosten	25.451,26	27.657,04
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	20.229,78	20.671,40
Bewirtungskosten	17.589,46	7.508,21
Rechts- und Beratungskosten	16.952,86	35.689,16
periodenfremde Aufwendungen	4.393,82	0,00
Veranstaltungskosten	2.951,50	4.008,50
Bürobedarf	2.929,15	5.392,35
Vorstandssitzungen	1.128,86	0,00
Honorare Grafik, Beratung, Agenturen	1.000,00	0,00
Zeitschriften und Bücher	641,90	493,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	354,04	1.203,81
Nebenkosten des Geldverkehrs	253,54	244,35
	<u>333.102,35</u>	<u>217.050,29</u>

7.	<u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	€	12.570,44
		(€	2.986,11)

8.	<u>Steuern vom Einkommen und Ertrag</u>	€	3.315,43
		(€	787,57)

Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Kapitalertragsteuer Ideeler Bereich	3.142,62	746,53
Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer Ideeler Bereich	172,81	41,04
	<u>3.315,43</u>	<u>787,57</u>

9.	<u>Ergebnis nach Steuern</u>	€	183.468,22
		(€	124.993,09)

10.	<u>Jahresüberschuss</u>	€	183.468,22
		(€	124.993,09)

11.	<u>Einstellungen in die Rücklagen</u>	€	180.674,92
	andere Gewinnrücklagen	(€	121.025,33)

12.	<u>Bilanzgewinn</u>	€	2.793,30
		(€	3.967,76)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.